

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandro Kappe und Dennis Thering (CDU) vom 27.04.21

und Antwort des Senats

Betr.: Tierversuche vermeiden – Tierleid mindern – Hamburg muss endlich Alternativlösungen erarbeiten, um Innovationsstandort für Forschung ohne Tierversuche zu werden

Einleitung für die Fragen:

Es sollte das Ziel sein, Tierversuche so weit wie möglich zu minimieren beziehungsweise durch Alternativansätze abzulösen. Es ist angezeigt, Alternativen für derlei Maßnahmen zu erarbeiten. Hamburg muss hier zum Innovationsstandort für Forschung ohne Tierversuche werden. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes gestärkt und das weltweite Ansehen der Stadt wird gesteigert.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das Tierschutzgesetz des Bundes dient dem Schutz des Tieres. Gleichwohl räumt das Tierschutzgesetz Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern explizit die Möglichkeit ein, unter bestimmten Voraussetzungen Tiere in Versuchen einzusetzen. Jedes einzelne Versuchsvorhaben, das durchgeführt werden soll, ist vorher bei der Behörde gesondert zu beantragen oder anzuzeigen. Dadurch unterliegt jedes einzelne Versuchsvorhaben einer intensiven und strengen Prüfung auf Erfüllung aller tierschutzrechtlichen Voraussetzungen durch die Behörde. Unterstützt wird die Behörde bei der Beurteilung eines Versuchsvorhabens durch eine Tierversuchskommission, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Wissenschaft und Tierschutzvereinen zusammensetzt. Diese Kommission berät die zuständige Behörde in der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Versuchsvorhabens. Werden alle rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Versuchsvorhabens erfüllt, hat die Behörde dem Versuchsvorhaben zuzustimmen.

Tierversuche sind nur zulässig, sofern keine alternativen Verfahren eingesetzt werden können. Nicht für jeden Tierversuch stehen bisher jedoch Ersatz- oder Ergänzungsmethoden zur Verfügung.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz sowie die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) haben 2020 erneut nach 2016 und 2018 einen Forschungspreis zur Förderung der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch in Höhe von 50.000 Euro ausgeschrieben. Der Preis wird für Forschungsarbeiten vergeben, die einen wesentlichen Beitrag zum Ersatz oder der Minimierung oder Verbesserung von Tierversuchen leisten. Aus den Bewerbungen wurden zwei Projekte mit besonders vielversprechendem Ansatz ausgewählt, die den Einsatz von Versuchstieren reduzieren können. Die Verleihung des Preises ist aufgrund der Umstände durch die Corona-Pandemie auf den Sommer 2021 verschoben.

Bereits 2018 hat die Medizinische Fakultät am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) in Abstimmung mit der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde erstmalig eine entsprechende Förderlinie zu Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum

Tierversuch ausgeschrieben. Ziel der sogenannten 3R-Förderlinie ist es, Projekte zu fördern, die die Möglichkeiten des Ersatzes oder der Reduzierung von Tierversuchen erarbeiten oder Verbesserungen der Untersuchungsmethoden bei der Durchführung von Tierversuchen entwickeln sollen (Replace, Reduce, Refine – 3R). Im Rahmen dieser Förderlinie wurden 2019 bis 2020 drei Projekte mit insgesamt 500.000 Euro aus den der Fakultät im Rahmen des Globalbudgets des UKE für Forschung und Lehre zur Verfügung gestellten Mitteln gefördert. Im Jahr 2020 wurden die Zwischenergebnisse der Projekte bereits UKE-Forschenden vorgestellt. Derzeit werden die Abschlussberichte der Projekte vorbereitet, die Mitte des Jahres über UKE-Informationsformate veröffentlicht werden.

Aufgrund der sehr positiven Rezeption hat die Medizinische Fakultät eine zweite 3R-Förderausschreibung in 2021 beschlossen, mit dem Ziel, ab 2022 zwei Projekte in Höhe von je 200.000 Euro für eine Laufzeit von zwei Jahren zu fördern. Die Frist der derzeit laufenden Ausschreibung endet am 15. Mai 2021.

Mit Besetzung der 3R-Professur soll die Fortsetzung der Förderlinie weiter ausgestaltet werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele und welche Kontrollen erfolgten seit 2020, unterteilt nach den Bezirken, in Bezug auf Tierversuche in Hamburg, welche Beanstandungen wurden festgestellt und welche Maßnahmen wurden von den Behörden ergriffen?*

Antwort zu Frage 1:

Zuständig für die Überwachung von Tierversuchseinrichtungen ist in Hamburg die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV), eine Unterteilung der Kontrollen nach Bezirken erfolgt aus diesem Grund nicht.

Seit 2020 wurden insgesamt 15 tierschutzfachliche Kontrollen in Bezug auf Tierversuche in Hamburg durchgeführt. Kontrolliert wurden Haltungen sowie konkrete Tierversuche.

Hierbei wurden Mängel im Zusammenhang mit der Versuchsdurchführung und -dokumentation, den Kennzeichnungspflichten von Tieren und Käfigen sowie der Sachkunde der Versuchsdurchführenden festgestellt. Zudem wurde ein von der zuständigen Behörde geforderter Bericht nicht eingereicht. Es wurden mündliche sowie schriftliche Anordnungen zur Mängelabstellung getroffen. In zwei Fällen erfolgte die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, welche derzeit noch nicht abgeschlossen sind.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der „Guten Laborpraxis“ (GLP) des Sechsten Abschnitts des Chemikaliengesetzes fand im Jahr 2020 eine Inspektion statt. Bei der Systemüberprüfung wurden keine schwerwiegenden Verstöße gegen die GLP-Grundsätze festgestellt.

Des Weiteren wurde im Jahr 2021 im Rahmen der „Good Manufacturing Practice“ (GMP) bisher eine Kontrolle durchgeführt. Dabei geht es um die Einhaltung arzneimittelrechtlicher Bestimmungen. Da diese Kontrolle aus mehreren, zum Teil noch ausstehenden Terminen besteht, kann derzeit über die Beanstandungen noch keine Aussage getroffen werden.

Frage 2: *Wie viele Einrichtungen mit der Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen gibt es aktuell in der Freien und Hansestadt Hamburg und wie viele Firmen wurden bisher nicht alle drei Jahre kontrolliert?*

Antwort zu Frage 2:

In Hamburg gibt es aktuell sechs aktive Tierversuchseinrichtungen.

Gemäß Tierschutzgesetz sollen Kontrollen mindestens alle drei Jahre unter Berücksichtigung möglicher Risiken durchgeführt werden. Dementsprechend ist dieses Intervall in der Regel einzuhalten, erlaubt der zuständigen Behörde jedoch einen gewissen Ermessensspielraum zur Berücksichtigung der einzelnen Umstände.

In Hamburg werden Kontrollen in allen Einrichtungen grundsätzlich anhand eines risikobasierten Ansatzes und in der Regel häufiger als alle drei Jahre vorgenommen. Im Übrigen siehe Drs. 21/7594, 21/7809, 21/18654, 21/18676, 22/1184.

In der Vergangenheit wurden im Zeitraum zwischen 2015 bis 2017 zugunsten anderer Schwerpunktsetzungen in der Überwachung und unter Berücksichtigung von Risiken drei Einrichtungen nicht kontrolliert. Diese Einrichtungen wurden in den Jahren 2014 und 2018 kontrolliert.

Frage 3: *Wie viele Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für Tierversuchsvorhaben wurden in Hamburg seitens der zuständigen Behörde seit 2020 insgesamt und aus jeweils welchen konkreten Gründen abgelehnt? Bitte jahresweise aufschlüsseln und detailliert erläutern.*

Antwort zu Frage 3:

Seit 2020 bis Stand 28. April 2021 wurden keine Tierversuchsanträge abgelehnt. Nicht genehmigungsfähige Anträge werden in der Regel nach Rücksprache mit dem jeweiligen Antragsteller vor einer Bescheidung vom selbigen zurückgezogen.

Frage 4: *Die statistische Erfassung von Daten zur Verwendung von Versuchstieren erfolgt nach den Vorgaben der Versuchstiermeldeverordnung des Bundes. Diese beinhalten insbesondere die Zahl der in Tierversuchen verwendeten Tiere, einschließlich der Tierarten und des Zwecks des Versuchsvorhabens (Drs. 21/18676). Wie viele Tiere wurden seit 2020, unterteilt nach Jahren, Arten und Zweck, für Versuchsvorhaben verwendet?*

Frage 5: *In welchen Einrichtungen ist die Zahl der verwendeten Versuchstiere im Jahr 2021 gegenüber 2017 am stärksten angestiegen?*

Frage 6: *In welchen Einrichtungen ist die Zahl der verwendeten Versuchstiere im Jahr 2021 gegenüber 2017 am stärksten gesunken?*

Frage 7: *Welche Versuchszwecke verzeichnen den stärksten Anstieg in 2020 und 2021?*

Frage 8: *Ist in bestimmten Bereichen beziehungsweise bei bestimmten Versuchszwecken ein Rückgang von Tierversuchen zu verzeichnen? Wenn ja, in welchen?*

Frage 9: *Wie viele Tiere sind seit 2020, unterteilt nach Jahren, Arten und Zweck, aufgrund von Tierversuchen gestorben?*

Antwort zu Fragen 4 bis 9:

Der zuständigen Behörde werden jährlich von allen Hamburger Tierversuchseinrichtungen die Zahlen der im Vorjahr für Tierversuche oder zur Organentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere gemeldet. Diese Tierzahlen werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) weitergeleitet. Das BMEL meldet die Zahlen der EU und veröffentlicht die Zahlen aller Länder im Anschluss elektronisch. Die Versuchstierzahlen für das Jahr 2020 wurden noch nicht übermittelt. Die Zahlen für 2021 werden bis zum Ende des Jahres durch die Einrichtungen erfasst und Mitte des nächsten Jahres der zuständigen Behörde übersandt. Die seitens des Bundes final veröffentlichten Zahlen werden immer erst frühestens Ende des darauffolgenden Jahres bekannt gegeben.

Frage 10: *Mit Drs. 21/20309 hat die Bürgerschaft beschlossen, bis zur Aufklärung der aktuellen Vorwürfe gegen die Firma LPT, keine Tierversuche bei dieser Firma mehr zu genehmigen. Wurden seit 2020 Tierversuche der Firma LPT genehmigt?*

Wenn ja, wieso und in welchem Umfang?

Antwort zu Frage 10:

Nach Veränderungen innerhalb des Unternehmens hat das Hamburgische Obergericht mit Beschluss vom 15. Juli 2020 unanfechtbar entschieden, dass die Firma LPT (jetzt Provivo Biosciences GmbH & Co. KG) ihren Betrieb in Hamburg-Neugraben sofort und ohne Einschränkungen wieder aufnehmen darf. Daraufhin hat die zuständige Behörde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Auflagen für den weiteren Betrieb erlassen. Seit Beendigung des Verfahrens wurde der Firma ein neues Tierversuchsvorhaben bewilligt. Im Übrigen siehe Drs. 22/1184.

Frage 11: *Ist aus Sicht des Senats das in § 16 Absatz 1 Tierschutzgesetz gesetzlich statuierte Kontrollintervall von „mindestens alle drei Jahre“ ausreichend, um frühzeitig bei Verfehlungen einzugreifen?*

Wenn ja, warum?

Wenn nein, welche Kontrollintervalle sind fachlich zielführend und warum?

Antwort zu Frage 11:

Sowohl mit BR-Drs. 511/20 als auch mit einem Änderungsantrag zur BR-Drs. 47/21 hat Hamburg sich im Bundesrat dafür eingesetzt, dass die gesetzliche Kontrolldichte von bisher dreijährig auf jährlich geändert werden sollte. Die verpflichtende Aufnahme jährlicher Kontrollen aller Einrichtungen ist ein zielführendes Mittel, um Verstöße frühzeitig zu verhindern. Im Übrigen siehe Antworten zu 16 und 17.

Frage 12: *Welche Maßnahmen/Unterstützungshilfen mit jeweils wie vielen Mitteln hat der Senat seit 2020 ergriffen, um Alternativen für Tierversuche zu erarbeiten? Welche Ergebnisse wurden erzielt?*

Antwort zu Frage 12:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 13: *Wo und wie wurden die Ergebnisse des Forschungspreises für Alternativen zum Tierversuch veröffentlicht? Welche Ergebnisse wurden erzielt? Werden weiterhin 50.000 Euro als Preisgeld ausgeschrieben? Wie viele Bewerbungen gab es seit 2016 für die jeweiligen Forschungspreise?*

Antwort zu Frage 13:

Angaben zu bisherigen Preisträgern des Hamburger Forschungspreises zur Förderung der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch sind im Internet unter <https://www.hamburg.de/> abrufbar. Insbesondere wird auf folgende Beiträge hingewiesen:

<https://www.hamburg.de/bwfgb/14238978/forschungspreis-zur-foerderung-von-alternativen-zum-tierversuch-ausgelobt>

<https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/12062956/2019-01-14-bgv-forschungspreis-alternativen-zu-tierversuchen/>

<https://www.hamburg.de/tierschutz-tiergesundheit/6054484/forschung-preis-tierschutz>

Es ist vorgesehen, weiterhin ein Preisgeld in Höhe von 50.000 Euro auszuschreiben.

Seit 2016 gingen insgesamt 20 Projektbeschreibungen (2016: neun; 2018: drei und 2020: acht) für die Bewerbung um den Hamburger Forschungspreis ein.

Frage 14: *In welchen Studienfächern an den Hamburger Hochschulen wird weiterhin mit Tierversuchen gelehrt? Sind hier Alternativen angedacht?*

Frage 15: *Wurde die neue Professur für tierversuchsfreie Forschung bereits eingesetzt und besetzt?*

Wenn ja, mit wem, wie dotiert und mit welchem Umfang in VZA?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Fragen 14 und 15:

Aufgrund der anhaltenden und sich immer wieder verschärfenden Pandemielage im Jahr 2020 ist das Besetzungsverfahren von der Medizinischen Fakultät zwischenzeitlich ausgesetzt und mit der Vorbereitung der Anhörungen kürzlich erst wieder aufgenommen worden. Die in Vollzeit ausgeschriebene 3R-Professur stieß insgesamt auf eine große Resonanz, es gingen zahlreiche Bewerbungen ein. Das Auswahlverfahren wird mit der Anhörung von Bewerberinnen und Bewerbern Anfang Juli fortgesetzt und voraussichtlich im Sommer dieses Jahres abgeschlossen. Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen wird die Stelle wahrscheinlich zu Jahresbeginn 2022 besetzt sein. Im Übrigen siehe Drs. 22/331.

Frage 16: *Wie ist der aktuelle Stand des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland (Drs. 21/19058, Punkt 1)? Wurden die Mängel der EU-Kommission an den Vorschriften für Tierver suche und dem Tierschutz in Deutschland bereits abgestellt?*

Wenn nein, welche Mängel liegen noch vor?

Antwort zu Frage 16:

Die Bundesregierung hat eine erforderliche Änderung des Tierschutzgesetzes erarbeitet (BR-Drs. 47/21), der der Bundesrat unter Maßgabe von Änderungswünschen zugestimmt hat. Der Entwurf der Gesetzesänderung wurde am 25. März 2021 im Bundestag in die Ausschüsse überwiesen. Die ebenfalls notwendige Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung, die Regelungen des Tierschutzgesetzes zum Schutz von Versuchstieren weiter ausführt, liegt noch nicht vor. Dementsprechend wurden die im Vertragsverletzungsverfahren benannten Mängel noch nicht abgestellt.

Frage 17: *Wurde mit einer Bundesratsinitiative das zuständige Bundeslandwirtschaftsministerium aufgefordert, einen Gesetzentwurf zu erstellen, der das Tierschutzgesetz und entsprechende Regelungen an die Anforderungen des EU-Rechts anpasst (Drs. 21/19058, Punkt 2)?*

Wenn ja, mit welcher Drucksache, mit allen von der Bürgerschaft geforderten Punkten und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 17:

Mit BR-Drs. 511/20 hat Hamburg im Bundesrat einen Entschließungsantrag eingereicht, der eine Betonung zur konsequenten Abkehr von der Durchführung von Tierversuchen, wenn starke Schmerzen und schwere Leiden verursacht werden, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können, vorsah. Darüber hinaus wurden eine Erhöhung der Kontrollfrequenzen, eine Genehmigungspflicht für alle Tierversuche und verschiedene Ansätze zur Minderung von Tierversuchen gefordert. Der Entschließungsantrag wurde von der Tagesordnung des Bundesrats am 9. November 2020 genommen, da sich keine Mehrheit für den Antrag abzeichnete und die Bundesregierung eine Änderung der nationalen Tierschutzgesetzgebung angekündigt hatte.